



Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach der Unternehmensteuerreform 2008

- - Eine Fallstudie zum steueroptimalen Bezug der
Kapitaleinkünfte durch natürliche Personen -

Dr. Adam Gieralka

European University Viadrina Frankfurt (Oder)
Department of Business Administration and Economics
Discussion Paper No. 275
April 2009
ISSN 1860 0921

Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach der Unternehmensteuerreform 2008

- Eine Fallstudie zum steueroptimalen Bezug der Kapitaleinkünfte durch natürliche Personen -

April 2009

Dr. Adam Gierałka
Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

Die nachfolgende Fallstudie¹ besteht aus drei Teilaufgaben, die nacheinander gelöst werden. Im Teil a) geht es um die steueroptimale Erfassung privater Kapitaleinkünfte bei der Ermittlung der persönlichen Einkommensteuerschuld. Darauf aufbauend sind im Teil b) die Kenntnisse der Unternehmensbesteuerung anzuwenden, um ein strukturiertes Urteil über steuerliche Folgen der Zuordnung der Kapitaleinkünfte zum Betriebsvermögen einer Personenunternehmung abzugeben. Im Teil c) geht es schließlich darum, eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer zu erkennen und die möglichen Steuerfolgen zu quantifizieren.

Es gilt durchgehend der Rechtsstand zum 01. Januar 2009.

Sachverhalt

In der letzten Zeit hat sich in Deutschland steuerlich wieder einiges getan. Herr Klaus Teig aus Fürstenwalde (Spree) ließ sich auch etwas durch Medienberichte über die Unternehmensteuerreform 2008 verunsichern. Er kann insbesondere mit dem Begriff *Abgeltungsteuer* nichts anfangen. Deswegen möchte er von Ihnen als Steuerprofi beraten werden.

Herr Teig hält nicht viel von einer unternehmerischen Tätigkeit; er verdient seinen Lebensunterhalt durch die Tätigkeit als Polizeibeamter des Landes Brandenburg (Jahreseinkünfte im Jahr 2009: 60.000 Euro vor Steuern).

Im Laufe der Jahre hat sich Herr Teig ein umfangreiches Kapitalanlagendepot, das bei einem inländischen Kreditinstitut gegen eine Jahresgebühr von 480 Euro geführt wird, zusammengestellt. Herr Teig besitzt festverzinsliche Wertpapiere (Kurswert zum 31.12.09: 300.000 Euro) und 10.000 Aktien der börsennotierten Hopy Real Estate Holding AG (Kurswert zum 31.12.09: 75.000 Euro), wobei das Aktienpaket Herrn Teig eine Beteiligung an der Hopy Real Estate Holding AG von unter 1 % vermittelt. Die Kapitalanlagen wurden eigenfinanziert.

Die festverzinslichen Wertpapiere bringen Herrn Teig im Jahr 2009 Zinsen in Höhe von 15.000 Euro. Darüber hinaus rechnet Herr Teig für das Jahr 2009 mit einer Ausschüttung der Hopy Real Estate Holding AG in Höhe von 1,00 Euro pro Aktie.

Fragen zur systematischen Prüfung

- a) Wie sind die Tätigkeitsvergütung, die Dividende und die Zinsen einkommensteuerlich im Jahr 2009 bei Herrn Teig zu erfassen? Wie hoch ist seine Steuerbelastung? Welche Besteuerungsalternativen gibt es und welche ist zu empfehlen? Die relevanten Berechnungen sind unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen durchzuführen.
- b) Was würde sich an der Antwort zu a) ändern, wenn Klaus Teig seine Dividenden und Zinsen im Betriebsvermögen einer gewerblichen Einzelunternehmung vereinnahmen könnte? Es sind keine Berechnungen notwendig.
- c) Wie würde sich die Antwort zu a) ändern, wenn es Herrn Teig gelänge, seine Beteiligung an der Hopy Real Estate Holding AG auf exakt 1 % aufzustocken. Bei gegebenenfalls notwendigen Berechnungen ist von einer unveränderten Aktienanzahl auszugehen.

Zusatzinformationen

- Evtl. zulässige Freistellungsaufträge etc. wurden für das Jahr 2009 nicht gestellt.
- Der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sind zu vernachlässigen.
- Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen sind zu vernachlässigen.
- Auf die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG ist nicht einzugehen.

¹ Die Fallstudie stellt eine leicht abgewandelte und erweiterte Fassung einer Abschlussklausuraufgabe im Rahmen der Veranstaltung Betriebswirtschaftliche Steuerlehre im Bachelorstudiengang (Profilierungsphase) aus dem Wintersemester 2008/2009 dar.

Lösungsteil

- a) **Wie sind die Tätigkeitsvergütung, die Dividende und die Zinsen einkommensteuerlich im Jahr 2009 bei Herrn Teig zu erfassen? Wie hoch ist seine Steuerbelastung? Welche Besteuerungsalternativen gibt es und welche ist zu empfehlen? Die relevanten Berechnungen sind unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen durchzuführen.**

I. Persönliche Steuerpflicht

Lt. Sachverhaltsangabe ist davon auszugehen, dass Herr Teig in Fürstenwalde (Spree) eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen will. Somit ist von einem Wohnsitz (§ 8 AO) in Deutschland auszugehen. Alternativ kann ein gewöhnlicher Aufenthalt (§ 9 AO) unterstellt werden. Damit unterliegt Herr Teig der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG. Es ist zu beachten, dass die unbeschränkte Steuerpflicht unabhängig davon begründet wird, ob überhaupt in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte im Sinne des EStG erzielt werden.

II. Sachliche Steuerpflicht

Herr Teig erzielt im Veranlagungszeitraum 2009 folgende Einkünfte:

- (1) Die Einkünfte aus der Tätigkeit als Polizeibeamter des Landes Brandenburg stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG dar. Für sie gilt grundsätzlich das Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 EStG, so dass sie bei der Einkommensteueranmeldung für das Jahr 2009 zu erfassen sind. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG werden die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Überschuss der Einnahmen (§ 8 EStG) über die Werbungskosten (§ 9 EStG) ermittelt. Da im Sachverhalt bereits der Betrag der Einkünfte angegeben worden ist, sind Angaben über die tatsächlich angefallenen Werbungskosten bzw. der Abzug des Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG (920 Euro) nicht notwendig. Somit ergibt sich:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG: 60.000 €

Anmerkung: Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird laufend die Einkommensteuer durch den Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben (§§ 38 ff EStG). Da die Lohnsteuer jedoch auf die Jahreseinkommensteuer gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG vollständig angerechnet wird, entfaltet der Einbehalt der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber keine Abgeltungswirkung hinsichtlich der persönlichen Einkommensteuerpflicht des Arbeitnehmers. Daher muss die Lohnsteuer hier im Rahmen der steuerlichen Belastungsrechnung nicht extra berücksichtigt werden.

- (2) Mangels abweichender Sachverhaltsangaben ist davon auszugehen, dass die Kapitalerträge im Bereich der privaten Vermögensverwaltung anfallen. Aus diesem Grund ist die Subsidiaritätsklausel des § 20 Abs. 8 EStG nicht einschlägig. Damit gilt:
- Die Zinserträge aus den festverzinslichen Wertpapieren führen zu Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Zinseinnahmen im Jahr 2009: 15.000 €

- Die Dividenden stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar. Bei einer Ausschüttung in Höhe von 1,00 Euro pro Aktie und 10.000 Aktien, die Herr Teig besitzt, ergibt sich insgesamt:

Dividendeneinnahmen im Jahr 2009: 10.000 €

- Dem Grundsatz nach werden die Kapitaleinkünfte nach § 20 Abs. 1 EStG durch den Überschuss der Einnahmen (§ 8 EStG) über die Werbungskosten (§ 9 EStG) ermittelt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG).
- Bei der Berechnung der Höhe der Einkünfte nach § 20 Abs. 1 EStG ist der Abzug tatsächlicher Werbungskosten jedoch durch die explizite Regelung im § 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG ausgeschlossen. Die tatsächlich getragenen Ausgaben für die Depotführung sind somit einkommensteuerlich irrelevant. Somit liegt ein Fall der Bruttobesteuerung der Einnahmen vor und die tatsächlichen Werbungskosten müssen aus dem versteuerten Einkommen getragen werden.
- Im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen wird lediglich der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG angesetzt. Eine Verdopplung des Sparer-Pauschbetrages auf 1.602 Euro (§ 20 Abs. 9 Satz 2 EStG) kommt nicht in Betracht, da dem Sachverhalt keine Angaben über eine Ehefrau des Herrn Teig zu entnehmen sind.
- Damit ergibt sich hinsichtlich der Kapitalerträge folgendes Ergebnis:

Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG	10.000 €
<u>Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG</u>	<u>15.000 €</u>
Summe der Einnahmen aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG	25.000 €
<i>./. tatsächliche Werbungskosten nach § 9 EStG</i>	<i>Abzugsverbot</i>
<i>./. Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG</i>	<i>801 €</i>
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG</u>	<u>24.199 €</u>

Anmerkung: Auch für die Kapitaleinkünfte nach § 20 EStG gilt das Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 EStG, so dass sie bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2009 zu erfassen sind. Für welches Jahr die Dividendenausschüttung bzw. die Zinszahlung erfolgen, ist dabei unerheblich. Es ist jedoch zu beachten, dass keine fiktiven Einnahmen sondern nur ein tatsächlicher Zufluss zu versteuern ist. Da Herr Teig lt. Sachverhalt mit einer Ausschüttung im Jahr 2009 lediglich rechnet, wird hier betont, dass die dargestellte Lösung nur dann gilt, wenn die Ausschüttung auch tatsächlich im Jahr 2009 erfolgt ist.

III. Ermittlung der Einkommensteuerschuld

Die im Veranlagungszeitraum 2009 erzielten Einkünfte unterliegen beim Herrn Teig folgender steuerlichen Behandlung:

- (1) Die Einkommensbesteuerung ist bislang durch den Begriff der *synthetischen Einkommensteuer* geprägt, d. h. alle Einkunftsarten werden in der Summe einem einheitlichen Tarif (kodifiziert in § 32a EStG) unterworfen. Seit dem 01. Januar 2009 wird dieses Prinzip für die Kapitaleinkünfte im Privatbereich durchbrochen. Sie unterliegen grundsätzlich dem gesonderten Tarif nach § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG; der konstante Steuersatz beträgt 25 %. (Hinzu kommt die Belastung mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, wobei diese Ergänzungsabgaben annahmegemäß im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.) Diese gesonderte Erfassung einer Einkunftsart zeichnet eine so genannte *Schedulenbesteuerung* aus.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Kapitaleinkünfte grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle (d. h. bei der auszahlenden Stelle) nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 EStG unterliegen. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 % der Einnahmen (§ 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG). Wegen § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG unterliegen dem

Steuerabzug die vollen Kapitalerträge ohne jeden Abzug (so genannte *Bruttobesteuerung*). Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer ist zu berücksichtigen, dass lt. Sachverhalt kein Freistellungsauftrag (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) für das Jahr 2009 erteilt worden ist.

Kapitalertragsteuer auf die Kapitaleinkünfte (25.000 € x 0,25): 6.250 €

Nach der bis zum Ende 2008 geltenden Rechtslage wurde gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet respektive erstattet. Seit dem 01. Januar 2009 ist mit dem Steuerabzug im Falle der Kapitalerträge die persönliche Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG), woraus auch die umgangssprachliche Bezeichnung der Kapitalertragsteuer als *Abgeltungsteuer* resultiert.

- (2) Aufgrund der abgeltenden Wirkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer unterliegen lediglich die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG der regulären tariflichen Belastung mit dem progressiven Tarif nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG.

Tarifliche Einkommensteuer: 60.000 € x 0,42 – 7.914 € = 17.286 €

Dieses Ergebnis sei hier als der Grundfall der Abgeltungsteuer bezeichnet.

- (3) Die gesamte einkommensteuerliche Belastung von Herrn Klaus Teig wird im Grundfall wie folgt ermittelt:

Tarifliche Einkommensteuer:	17.286,00 €
Kapitalertragsteuer auf die Kapitaleinkünfte:	6.250,00 €
Gesamtsteuerbelastung (Grundfall):	<u>23.536,00 €</u>

Die Gesamtbelastung setzt sich aus der progressiven tariflichen Einkommensteuer (§ 32a EStG) auf die Arbeitseinkünfte (§ 19 EStG) und der abgeltenden Kapitalertragsteuer (§ 43 Abs. 5 EStG) auf die Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG) zusammen.

IV. Alternativen

Um eine steueroptimale Besteuerungsalternative für Herrn Teig aufzeigen zu können, ist zu beachten, dass ihm einige antragsgebundene Optionsmöglichkeiten offenstehen. Somit ist im Anschluss an die obigen Ausführungen zu untersuchen, welche gesetzlichen Alternativen Herrn Teig zur Verfügung stehen, um die *gesamte* Steuerbelastung im Jahr 2009 legal zu senken.

- (1) Mit Hilfe eines Antrags nach § 32d Abs. 4 EStG i. V. m. § 43 Abs. 5 S. 3 EStG kann eine Neufestsetzung der Abgeltungsteuer erreicht werden. Durch die so genannte „kleine Veranlagungsoption“ kann letztlich u. a. eine nachträgliche Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrages nach § 20 Abs. 9 Satz 1 1. Halbsatz EStG bewirkt werden. Der Sparer-Pauschbetrag wird allerdings maximal in Höhe der positiven Kapitalerträge gewährt (§ 20 Abs. 9 Satz 4 EStG).

Wird die kleine Veranlagungsoption beantragt, erfolgt auch hier eine Bruttobesteuerung. Die tatsächlichen Werbungskosten (§ 9 EStG) sind nach wie vor vom Ansatz im Rahmen der Einkünfteermittlung ausgeschlossen.

Damit ergibt sich im Falle der Ausübung der Option nach § 32d Abs. 4 EStG für Herrn Teig folgendes Ergebnis:

Tarifliche Einkommensteuer (wie Grundfall):	17.286,00 €
Gesonderte Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte:	6.049,75 €
Gesamtsteuerbelastung (Alternative 1):	<u>23.335,75 €</u>

Dieses Resultat wird im Endergebnis auch erzielt, indem von der Gesamtbelastung im Grundfall die Entlastungswirkung des Sparer-Pauschbetrages abgezogen wird:

$$\text{Gesamtsteuerbelastung (Alternative 1): } 23.536 \text{ €} - (801 \text{ €} \times 0,25) = 23.335,75 \text{ €}$$

Die Gesamtbelastung setzt sich aus der progressiven tariflichen Einkommensteuer (§ 32a EStG) auf die Arbeitseinkünfte (§ 19 EStG) und der Einkommensteuer unter der Anwendung des gesonderten Tarifs (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG) auf die Kapitaleinkünfte (§ 20 EStG) zusammen.

Anmerkung: § 32a Abs. 1 Satz 6 EStG beinhaltet ein Abrundungsgebot auf den nächsten vollen Euro-Betrag. Eine ähnliche Rundungsregelung für die besondere Einkommensteuer nach § 32d EStG fehlt bislang.

- (2) Alternativ kann Herr Teig mit Hilfe eines Antrags nach § 32d Abs. 6 EStG die Aufnahme der Kapitaleinkünfte in die reguläre Besteuerung mit dem progressiven Tarif nach § 32a EStG herbeiführen (so genannte „große Veranlagungsoption“).

Wird die große Veranlagungsoption wahrgenommen, entfällt die abgeltende Wirkung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und die Kapitaleinkünfte werden - zusammen mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 EStG - dem Regeltarif nach § 32a EStG unterworfen. Aber auch in diesem Fall darf im Rahmen der Einkünfteermittlung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen lediglich der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 Satz 1 1. Halbsatz EStG geltend gemacht werden. Der Ansatz erfolgt maximal in Höhe der positiven Kapitalerträge (§ 20 Abs. 9 Satz 4 EStG). Die tatsächlich angefallenen Werbungskosten (§ 9 EStG) sind auch im Rahmen der großen Veranlagungsoption vom Ansatz ausgeschlossen. Dieses Ergebnis resultiert aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber das Wahlrecht zur Veranlagung nach § 32d Abs. 6 EStG für die nach § 20 EStG ermittelten Einkünfte vorgesehen hat. Damit hat die Ermittlung der Höhe der Einkünfte im Vorfeld und unabhängig von der Wahlrechtsausübung zu erfolgen.

Darüber hinaus kann im Ausübungsfall - trotz der Veranlagung der Kapitaleinkünfte nach dem progressiven Regeltarif der Einkommensteuer - das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG nicht genutzt werden. Erstens gilt das Teileinkünfteverfahren nur für die Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Damit scheiden Zinsen aus dessen Anwendungsbereich aus. Zweitens gilt das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG grundsätzlich nur für Dividenden im Betriebsvermögen. Damit scheiden Beteiligungserträge im Privatvermögen aus dessen Anwendungsbereich aus.

Damit ergibt sich im Falle der Ausübung der großen Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 6 EStG folgendes Ergebnis:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	60.000 €
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)</u>	<u>24.199 €</u>
Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	84.199 €
Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	84.199 €
<u>Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen</u>	<u>0 €</u>
Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)	84.199 €
<u>zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)</u>	<u>84.199 €</u>

Daraus resultiert die folgende Gesamtsteuerbelastung:

Tarifliche Einkommensteuer (verändert):	27.449,00 €
Gesonderte Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte:	<i>entfällt</i>
Gesamtsteuerbelastung (Alternative 2):	<u>27.449,00 €</u>

Die tarifliche Einkommensteuer wird nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG bestimmt:

$$\text{Tarifliche Einkommensteuer: } 84.199 \text{ €} \times 0,42 - 7.914 \text{ €} = 27.449 \text{ €}$$

V. Fazit

Abschließend sollen die steuerlichen Belastungswirkungen der Alternativen in einer zusammenfassenden Tabelle gegenübergestellt werden.

	Grundfall	Alternative 1	Alternative 2
Tarifliche Einkommensteuer:	17.286,00 €	17.286,00 €	27.449,00 €
Gesonderte Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte:	6.250,00 €	6.049,75 €	<i>entfällt</i>
Gesamtsteuerbelastung:	<u>23.536,00 €</u>	<u>23.335,75 €</u>	<u>27.449,00 €</u>

Es fällt vor allem die erhebliche Minderung der regulären Tarifeinkommensteuer im Grundfall der Abgeltungsteuer und in der Alternative 1 („kleine Veranlagungsoption“) im Vergleich zu Alternative 2 („große Veranlagungsoption“) auf. Dieser Unterschied ist auf die separate Erfassung der Kapitaleinkünfte mit dem gesonderten Tarif nach § 32d Abs. 1 EStG im Grundfall und in Alternative 1 zurückzuführen.

Der Entlastungseffekt ist allein durch den Differenzsteuersatz in Höhe von 42 % verursacht, der in Alternative 2 hinsichtlich der Besteuerung der Kapitaleinkünfte zum Einsatz kommt. Diese enorme Tarifspreizung (42 % vs. 25 %) wirkt sich im Grundfall und in Alternative 1 steuermindernd aus.

VI. Empfehlungen

Es ist ersichtlich, dass unter den steuerlichen Belastungsaspekten die Alternative 1, d. h. die kleine Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 4 EStG zu empfehlen ist.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass im Rahmen des Antrags nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG **von Amts wegen** eine **Günstigerprüfung** erfolgt. D. h. dem Antrag wird nur entsprochen, wenn es für den Steuerpflichtigen von Vorteil ist. Stellt das Finanzamt die Unvorteilhaftigkeit der großen Veranlagungsoption fest, wird der Antrag nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG als nicht gestellt betrachtet.

Damit würde sich Herr Teig durch die Beantragung der Aufnahme seiner Kapitaleinkünfte in die reguläre einkommensteuerliche Veranlagung nicht schlechter stellen als in Alternative 1.

b) Was würde sich an der Antwort zu a) ändern, wenn Klaus Teig seine Dividenden und Zinsen im Betriebsvermögen einer gewerblichen Einzelunternehmung vereinnahmen könnte? Es sind keine Berechnungen notwendig.

Vorbemerkung

Laut der Aufgabenstellung sind im Folgenden die steuerlichen Konsequenzen verbal darzustellen, ohne sie zu quantifizieren.

- (1) Damit Herr Klaus Teig seine Kapitaleinnahmen im Betriebsvermögen einer gewerblichen Einzelunternehmung vereinnahmen könnte, müssten im Vorfeld die Stammrechte aus dem Kapitalanlagedepot, d. h. die Quellen, aus denen die Kapitalerträge fließen, dem Betriebsvermögen der Einzelunternehmung zugeordnet werden. Damit ist zuerst notwendig, das Aktienpaket und die festverzinslichen Wertpapiere dem Unternehmensbereich zuzuordnen. Je nach dem Unternehmensgegenstand der gewerblichen Einzelunternehmung dürfte für sie die Qualifikation als notwendiges Betriebsvermögen (R 4.2 Abs. 1 Satz 1 EStR) oder als gewillkürtes Betriebsvermögen (R 4.2 Abs. 1 Satz 3 EStR) in Frage kommen.

Die Art der Gewinnermittlung des Einzelunternehmens (Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG i. V. m. § 5 Abs. 1 EStG oder Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG) ist dabei ohne Relevanz (R 4.2 Abs. 1 S. 3 EStR). Insbesondere steht - nach der Änderung der Rechtsprechung durch das BFH-Urteil vom 02. Oktober 2003, IV R 13/03, BStBl. II 2004, S. 985 - die Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) der Bildung gewillkürten Betriebsvermögens nicht mehr entgegen. Die Finanzverwaltung akzeptierte die neuen Vorgaben des BFH mit dem BMF-Schreiben vom 17. November 2004, IV B 2 - S 2134 - 2/04, BStBl. I 2004, S. 1064.

Gelänge es Herrn Teig diese Umqualifizierung steuerlich wirksam durchzuführen, indem die objektive Eignung zur Betriebsförderung (H 4.2 Abs. 1 EStR, Stichwort: Gewillkürtes Betriebsvermögen, Wertpapiere) nachgewiesen wird, würde die obligatorische Anwendung der Subsidiaritätsklausel nach § 20 Abs. 8 EStG dazu führen, dass die Kapitalerträge nicht mehr als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG, sondern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu qualifizieren wären.

- (2) Eine unmittelbare Folge der Neueinordnung der Kapitalerträge wäre eine geänderte Art der Einkünfteermittlung: an Stelle des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG wäre wegen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG der Gewinn zu ermitteln. Damit wäre insbesondere der Zeitpunkt der steuerlichen Erfassung anders definiert, denn das Zuflussprinzip nach § 11 Abs. 1 EStG hätte nur noch im Falle der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG Relevanz. Vielmehr käme regelmäßig die Anwendung des Realisationsprinzips nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG (so genanntes *Maßgeblichkeitsprinzip*) in Frage. Damit wären die Kapitalerträge nicht erst beim Zufluss, sondern bereits bei deren Entstehung als Forderung erfolgswirksam einzubuchen (Buchungssatz: *Forderung an Zins- vers. Beteiligungserträge*). Im Folgenden wird der Einfachheit halber unterstellt, dass sowohl das Zuflussprinzip als auch das Realisationsprinzip zur Erfassung der betrachteten Kapitalerträge im Veranlagungsjahr 2009 führt.

Im Folgenden werden zuerst allein die einkommensteuerlichen Folgen der Neuqualifizierung der Kapitalerträge betrachtet.

- (3) Hinsichtlich der Zinseinnahmen ändert sich durch die Zuordnung zum Betriebsvermögen vorerst nichts, wenn man von der Frage des Zeitpunkts der steuerlichen Vereinnahmung nach dem Realisationsprinzips abstrahliert.
- (4) Im Falle der Dividendeneinnahmen kommt es zur (obligatorischen) Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG. Die grundsätzliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Teileinkünfteverfahrens des § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG, welche besagt, dass es sich um Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. m. § 20 Abs. 8 EStG handelt muss, ist nunmehr erfüllt. Damit werden die Dividendeneinnahmen für Zwecke der steuerlichen Ermittlung um 40 % der Einnahmen (gegebenenfalls außerbilanziell) gekürzt.
- (5) Aus der erfolgten Umqualifizierung der Kapitalerträge in Einkünfte aus Gewerbebetrieb resultiert zugleich die Nichtanwendbarkeit des Abzugsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 1 2. Halbsatz EStG. Damit können die tatsächlichen Depotführungskosten in Höhe von 480 Euro nach § 4 Abs. 4 EStG bei der Einkünfteermittlung als grundsätzlich abziehbare Betriebsausgaben angesetzt werden. Im Gegenzug entfielen der Ansatz des Sparer-Pauschbetrages nach § 20 Abs. 9 Satz 1 1. Halbsatz EStG, da es sich vorliegend nicht mehr um Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt.
- (6) Allerdings wäre bei den Depotführungskosten eine sachgerechte Schätzung vorzunehmen, um zu bestimmen, welcher Anteil von ihnen auf die Zinseinnahmen entfällt; dieser Anteil wäre vollständig als Betriebsausgabe abziehbar. Der auf die Dividenden entfallende Anteil ist wegen der Bestimmung des § 3c Abs. 2 EStG nur zu 60 % abziehbar. Im Zweifel dürfte eine einnahmenorientierte Aufteilung (15.000 Euro : 10.000 Euro) von der Finanzverwaltung als sachgerecht anzuerkennen sein. Danach wären 288 Euro der festverzinslichen Anlage und 192 Euro der Aktienanlage zuzuordnen.

Allerdings ist auch das zum Halbeinkünfteverfahren ergangene BMF-Schreiben vom 12. Juni 2002, IV C 1 – S 2252 -184/02, Aufteilung von Werbungskosten bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die teilweise dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen (§ 3c Abs. 2 EStG), BStBl. I S. 647, zu beachten. Danach wird als Maßstab für eine sachgerechte Aufteilung der gemischten Werbungskosten durch eine Schätzung grundsätzlich der Kurswert zum Abrechnungsstichtag vorgegeben. Darüber hinaus wird den Finanzämtern aufgegeben, bei gemischten Kosten (wie z. B. Depotgebühren) bis maximal 500 Euro im Jahr aus Vereinfachungsgründen der vom Steuerpflichtigen vorgenommenen Aufteilung zu folgen. Obwohl im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 zum 01. Januar 2009 das Halbeinkünfte- durch das Teileinkünfteverfahren ersetzt worden ist und das Teileinkünfteverfahren künftig grundsätzlich nur im Betriebsvermögen gilt (§ 3 Nr. 40 Satz 2 EStG), kann von der Fortgeltung der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12. Juni 2002 ausgegangen werden. Somit ist für die steuerliche Erfassung der Depotführungskosten als Betriebsausgabe Folgendes festzuhalten:

Zwar können dem Sachverhalt der Kurswert des Aktienpaketes (75.000 Euro) und der Kurswert der festverzinslichen Wertpapiere (300.000 Euro) zum Abrechnungsstichtag entnommen werden. Danach wären von der Jahresdepotgebühr 384 Euro der festverzinslichen Anlage und 96 Euro der Aktienanlage zuzuordnen. Da jedoch die Depotgebühren im Jahr 2009 weniger als 500 Euro betragen haben, empfiehlt es sich, sie in voller Höhe als Betriebsausgaben bei den Zinseinnahmen abzusetzen. Damit entfallen hier die Problematik und die Notwendigkeit der Aufteilung der Depotgebühren.

- (7) Aufgrund der Neuqualifikation der Kapitalerträge als Einkünfte aus Gewerbebetrieb wäre schließlich der reguläre Einkommensteuertarif anzuwenden. Statt der grundsätz-

lichen Schedulenbesteuerung mit der Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG (und den unter a) aufgezeigten Optionen) wäre die Veranlagungsbesteuerung im Rahmen der synthetischen Einkommensteuer nach § 32a Abs. 1 EStG durchzuführen.

Anmerkung: Die Veranlagungsbesteuerung in dieser Fallabwandlung unterscheidet sich deutlich von der Inanspruchnahme der großen Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 6 EStG (siehe unter a)). Insbesondere erfolgt hier die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte auf der Nettobasis, da der Betriebsausgabenabzug grundsätzlich zulässig ist. Zusätzlich darf das Teileinkünfteverfahren für die Dividenden genutzt werden.

Neben den einkommensteuerlichen Folgen sind auch die gewerbsteuerlichen Konsequenzen der Neuqualifizierung der Kapitalerträge zu betrachten:

- (8) Den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Gewerbesteuer stellt nach § 7 Satz 1 GewStG der Gewerbeertrag dar. Er ergibt sich grundsätzlich aus dem nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermittelnden Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Fall wird der Gewerbeertrag aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG hergeleitet. Anschließend ist der so bestimmte Gewerbeertrag um gegebenenfalls einschlägige Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und/oder Kürzungen nach § 9 GewStG zu modifizieren.
- (9) Im Gewerbeertrag sind die im Betriebsvermögen der Einzelunternehmung vereinnahmten Kapitalerträge zunächst grundsätzlich enthalten, und zwar Zinseinkünfte zu 100 % und die Dividendeneinkünfte – aufgrund des Durchschlagens des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 Buchstabe d EStG für Zweck der Gewerbesteuer – zunächst nur zu 60 %. Die Tatsache, dass das Teileinkünfteverfahren sich erst im Wege einer außerbilanziellen Korrektur einkommensteuerlich auswirkt, ist dabei gewerbsteuerlich unerheblich; die außerhalb der Bilanz zu erfassenden Gewinnermittlungsmaßnahmen beeinflussen den Gewerbeertrag ebenfalls (Abschnitt 38 Abs. 1 Satz 7 GewStR 1998).

Da im vorliegenden Sachverhalt die Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Nr. 2a GewStG (u. a. eine Beteiligung zum Beginn des Erhebungszeitraums 2009 von mindestens 15 % am Grundkapital der Kapitalgesellschaft) als nicht erfüllt anzusehen sind, kommt es aufgrund der Hinzurechnungsregelung nach § 8 Nr. 5 Satz 1 GewStG (so genannte Streubesitzklausel) zur Hinzurechnung der restlichen 40 % der Dividenderträge zum Gewerbeertrag nach § 7 Satz 1 GewStG. Die Hinzurechnung erfolgt allerdings erst nach Abzug der mit den Einnahmen in wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 EStG einkommensteuerlich unberücksichtigt bleiben. Deswegen werden letztlich 40 % der Dividendeneinkünfte hinzugerechnet.

Alles in allem sind sowohl die Zinsen als auch die tatsächlich ausgeschütteten Dividenden vollständig in dem Gewerbeertrag enthalten. Aufgrund dieser Tatsache werden auch die mit ihnen verbundenen Depotführungskosten in voller Höhe als Betriebsausgaben angesetzt. Somit entfällt die einkommensteuerliche Problematik der Betriebsausgabenzuordnung; die Kapitaleinkünfte erhöhen den Gewerbeertrag insgesamt auf der Nettobasis.

- (10) Um die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer zu bestimmen, wäre anschließend vom *gesamten* (im Sachverhalt nicht zu ermittelnden!) Gewerbeertrag der Einzelunternehmung der gewerbsteuerliche Freibetrag in Höhe von 24.500 Euro (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG) zu berücksichtigen. Davor wäre der Gewerbeertrag auf volle 100 Euro nach unten abzurunden (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG).

Um die Gewerbesteuerschuld letztendlich zu ermitteln, wäre zuerst die Steuermesszahl von 3,5 % (§ 11 Abs. 2 GewStG) auf den um den Freibetrag geminderten Gewerbeertrag anzuwenden. Als Ergebnis erhielte man den so genannten Gewerbesteuermessbetrag (§ 14 GewStG). Im nächsten Schritt wäre der gemeindeabhängige Hebesatz auf den Gewerbesteuermessbetrag anzuwenden (§ 16 Abs. 1 GewStG), wobei die Regelung über den Mindesthebesatz in Höhe von 200 % (§ 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG) zu beachten wäre. Auf diese Weise wäre die Gewerbesteuer bestimmt. Um schließlich die ausstehende Gewerbesteuerschuld (→ Gewerbesteuerrückstellung) zu ermitteln, wären von der ermittelten Gewerbesteuer die unterjährig geleisteten Vorauszahlungen abzusetzen.

Im letzten Schritt der ganzheitlichen Eruiierung der steuerlichen Konsequenzen der veränderten Zuordnung der Kapitaleinkünfte zum gewerblichen Betriebsvermögen sind die einkommensteuerlichen und die gewerbesteuerlichen Interdependenzen systematisch zu erfassen:

- (11) Da die aufgrund des Aufwandsrealisationsprinzips und der expliziten Vorgabe des § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG anzusetzende Gewerbesteuerrückstellung nach § 4 Abs. 5b EStG einkommensteuerlich keine Betriebsausgabe mehr darstellt, wäre die Aufwandsverbuchung außerbilanziell durch eine betragsgleiche Korrektur zu berücksichtigen. Da diese Gewinnermittlungsmaßnahme gewerbesteuerlich nachvollzogen wird (Abschnitt 38 Abs. 1 Satz 7 GewStR 1998), bleibt die oben ermittelte Gewerbeertragserhöhung der Höhe nach unverändert.

Anmerkung: Das nunmehr geltende Abzugsverbot in § 4 Abs. 5b EStG durchbricht das allgemeine Prinzip des § 4 Abs. 4 EStG, wonach die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, abziehbare Betriebsausgaben sind.

- (12) Aufgrund der gewerbesteuerlichen Erfassung der Kapitalerträge kommt es grundsätzlich zur Erhöhung des Gewerbesteuermessbetrages und zur zusätzlichen Belastung mit der Gewerbesteuer. Diese Doppelbelastung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer wird durch den Gesetzgeber im Idealfall ausgeglichen, indem eine Kompensation durch die pauschale Steuerermäßigung nach § 35 EStG gewährt wird.

Die tarifliche Einkommensteuer wird ermäßigt, indem die Gewerbesteuer pauschal nach § 35 Abs. 1 EStG in Höhe des 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrages auf die anteilige Einkommensteuer (Ermäßigungshöchstbetrag) angerechnet wird. Der Ermäßigungshöchstbetrag wird ermittelt, indem die tarifliche Einkommensteuer mit dem Anteil der Summe der positiven gewerblichen Einkünfte an der Summe aller positiven Einkünfte multipliziert wird (§ 35 Abs. 1 Satz 2 EStG). Es ist jedoch zu beachten, dass der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages auf die tatsächliche zu zahlende Gewerbesteuer beschränkt ist (§ 35 Abs. 1 Satz 5 EStG). Damit ist die Anrechnung nach § 35 EStG mehrfach begrenzt.

Dieser Aspekt der Anrechnung nach § 35 EStG ist im Rahmen einer zukunftsorientierten Steuerplanung unbedingt zu beachten. Es wurde inzwischen höchstrichterlich entschieden, dass bei einem so genannten *Anrechnungsüberhang* keine Gewerbesteueranrechnung mehr erfolgt. Auch eine Festsetzung einer negativen Einkommensteuer ist nicht möglich. Ebenso ist kein Rücktrag oder Vortrag des überschießenden Gewerbesteueranrechnungsbetrages möglich (BFH vom 23.04.2008, X R 32/06, BStBl. II 2009, S. 7).

Zu Fragen der Anwendung der pauschalierten Anrechnung nach § 35 EStG nahm die Finanzverwaltung zuletzt in dem BFM-Schreiben vom 24. Februar 2009, IV C 6 – S 2296-a/08/10002, Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 35 EStG, DStR 10/2009, S. 481-483 Stellung.

c) Wie würde sich die Antwort zu a) ändern, wenn es Herrn Teig gelänge, seine Beteiligung an der Hopy Real Estate Holding AG auf exakt 1 % aufzustocken. Bei gegebenenfalls notwendigen Berechnungen ist von einer unveränderten Aktienanzahl auszugehen.

An den Ergebnissen der Teilaufgabe a) würde sich regelmäßig nichts ändern.

Begründung:

- (1) Der hier in Erwägung zu ziehende Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG zur Veranlagung der Kapitaleinkünfte aus einer qualifizierten Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (so genannte unternehmerische Veranlagungsoption) betrifft nur Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG. Somit wären im vorliegenden Sachverhalt davon nur die Dividendenerträge betroffen. Hinsichtlich der Besteuerung der Zinserträge ändert sich folglich nichts.
- (2) Der Antrag nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG kann für jede gehaltene Beteiligung gesondert gestellt werden. Damit ein entsprechender Antrag gestellt werden kann, müssen allerdings alternativ folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Entweder liegt eine Mindestbeteiligung von 25 % an der Kapitalgesellschaft vor (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a EStG; im Folgenden: Alternative 1)
 - oder neben einer Beteiligung von mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft kommt eine berufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft dazu (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b EStG; im Folgenden: Alternative 2).
- (3) Entsprechendes ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.
 - zu Alternative 1:

Nach den Sachverhaltsangaben liegt nunmehr eine Beteiligung von exakt 1 % vor. Damit ist die Beteiligungsgrenze von mindestens 25 % nicht erreicht worden. Infolgedessen ist die Alternative 1 nicht einschlägig.
 - zu Alternative 2:

Zwar wird nach den Sachverhaltsangaben die Beteiligungsgrenze von mindestens 1 % nun erreicht. Eine zusätzlich verlangte berufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft ist jedoch im Falle des Polizeibeamten auszuschließen. Nicht zuletzt liefert der Sachverhalt hierzu keine weiteren Anhaltspunkte. Damit ist die Alternative 2 ebenfalls nicht einschlägig.

Anmerkung: Der Gesetzgeber hat keine expliziten Anforderungen an eine berufliche Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft niedergelegt. Damit kann der Antrag auf die unternehmerische Veranlagung grundsätzlich von allen Arbeitnehmern einer Kapitalgesellschaft mit einer qualifizierten Beteiligung ausgeübt werden. Insbesondere bedarf es keines Einflusses auf die laufende Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft. Schließlich ist zu beachten, dass gemäß § 40 AO auch gesetzeswidrige Handlungen ihre steuerliche Wirkung – gleichermaßen wie legale Rechtsgeschäfte – entfalten. Eine gegebenenfalls verbotene berufliche Tätigkeit des Herrn Teig für die Gesellschaft dürfte ebenfalls zur Anwendbarkeit des § 32d Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b EStG führen.

Zusatzinformation

- (4) Käme die unternehmerische Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG zulässigerweise zur Anwendung, hätte es die folgenden steuerlichen Konsequenzen zur Folge:
- Statt der abgeltenden Wirkung der Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 5 EStG bzw. der Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d Abs. 1 EStG wird im Rahmen der regulären **Veranlagung** dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, die tatsächlichen Werbungskosten (z. B. Refinanzierungsaufwendungen) grundsätzlich abzusetzen (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG i. V. m. § 20 Abs. 9 EStG; aber § 3c Abs. 2 EStG). Damit werden die Kapitaleinkünfte auf der Nettobasis ermittelt und gehen in die Ermittlung der Summe der Einkünfte, die nach den weiteren Ermittlungsschritten des § 2 Abs. 3 bis 5 EStG dem progressiven Tarif nach § 32a EStG unterworfen wird, ein.
 - Bei der Ausübung der für jede einzelne Beteiligung insgesamt geltenden Veranlagungsoption kommt das **Teileinkünfteverfahren** nach § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG zur Anwendung; die Einschränkung nach § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist aufgrund der Bestimmung des § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG nicht einschlägig.
 - Damit liegt ein Fall vor, in welchem ausnahmsweise im **Privatvermögen** nicht die Abgeltungsteuer sondern die reguläre Veranlagung unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens zum Einsatz kommt. Ansonsten gilt ja die Regel: Dividenden im Privatvermögen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer, Dividenden im Betriebsvermögen einer Personenunternehmung profitieren vom Teileinkünfteverfahren.
- (5) Alles in allem erfolgte bei der Inanspruchnahme der unternehmerischen Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG statt der grundsätzlichen Bruttobesteuerung von 100 % der Beteiligungserträge eine nur 60 %ige Besteuerung der Einkünfte auf Nettobasis. Anstelle des Abzugsverbotes des § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG gälte gemäß § 3c Abs. 2 EStG für die mit den Dividendeneinnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Beteiligungsaufwendungen ein korrespondierendes anteiliges Abzugsverbot in Höhe von 40 % der Ausgaben. Dabei wäre von der Fortgeltung der Grundsätze des BMF-Schreibens vom 12. Juni 2002 (a. a. O.) auszugehen.

Da vom Grundsatz her die tatsächlichen Werbungskosten zum Ansatz zugelassen werden, entfielen insoweit konsequenterweise der Ansatz des Sparer-Pauschbetrages nach § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 EStG).

Allerdings sollten - im Rahmen der Vereinfachungsregelung - die tatsächlichen gemischt veranlassten Werbungskosten in diesem Falle - anders als unter b) - insgesamt zu den Dividendeneinnahmen zugeordnet werden. Im Falle der Zuordnung zu den Zinseinnahmen liefe ihre steuerliche Wirkung ja ins Leere, da die Zinsen nach wie vor der Abgeltungsteuer unterlägen.

Damit ergäben sich im Sachverhalt unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 5.712 Euro, die in die Veranlagung mit dem progressiven Einkommensteuertarif nach § 32a EStG eingingen:

<i>Dividendeneinnahmen</i>	10.000 €
<i>./. 40 % der Dividendeneinnahmen (§ 3 Nr. 40 Satz 1 Buchstabe d EStG)</i>	4.000 €
	<u>6.000 €</u>
<i>./. 60 % der Werbungskosten (Depotführungskosten 480 € x 0,60)</i>	288 €
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG)</u>	<u>5.712 €</u>

- (6) Insgesamt käme es zur folgenden Steuerbelastung, wenn die unternehmerische Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG ausgeübt werden könnte:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)	60.000 €
<u>Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)</u>	<u>5.712 €</u>
Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	65.712 €
Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	65.712 €
<u>Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen</u>	<u>0 €</u>
Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)	65.712 €
<u>zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)</u>	<u>65.712 €</u>

Da die Zinseinnahmen nach wie vor der Abgeltungsteuer unterlägen, ohne dass ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, fiel eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 3.750 Euro an:

Kapitalertragsteuer auf die Zinseinkünfte (15.000 € x 0,25): 3.750 €

Die Abgeltungsteuer kann allerdings per Antrag auf die kleine Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 4 EStG reduziert werden. Davon wird im Folgenden ausgegangen, weswegen die teilweise Erstattung der Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen ist. Daraus resultiert die folgende Gesamtsteuerbelastung:

Tarifliche Einkommensteuer (verändert):	19.685,00 €
Gesonderte Einkommensteuer auf die Kapitaleinkünfte:	3.549,75 €
Gesamtsteuerbelastung (Alternative 3):	<u>23.234,75 €</u>

Dabei erfolgt die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer nach dem Tarifschnitt des § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 EStG:

Tarifliche Einkommensteuer: 65.712 € x 0,42 – 7.914 € = 19.685 €

- (7) In der nachstehenden Tabelle werden die steuerlichen Belastungswirkungen der Alternativen zusammengeführt.

	Grundfall	Alternative 1	Alternative 2	Alternative 3
Tarifliche Einkommensteuer:	17.286,00 €	17.286,00 €	27.449,00 €	19.685,00 €
Gesonderte Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte:	6.250,00 €	6.049,75 €	<i>entfällt</i>	3.549,75 €
Gesamtsteuerbelastung:	<u>23.536,00 €</u>	<u>23.335,75 €</u>	<u>27.449,00 €</u>	<u>23.234,75 €</u>
Differenz (Steuerersparnis):				101 €

Im Vergleich mit den Ergebnissen aus der Teilaufgabe a) ist festzuhalten, dass die potenzielle Ausübung der unternehmerischen Veranlagungsoption für die Dividendenerträge nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG in Kombination mit einer geschickten Zuordnung der gemischten Werbungskosten im Rahmen der Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung zu einer weiteren Verbesserung der steuerlichen Situation des Herrn Teig führen würde.

Ließe man die tatsächlich angefallenen Werbungskosten außer Acht, ergäbe sich in der Alternative 3 („unternehmerische Veranlagungsoption“) mit einer Gesamtbelastung von 23.355,75 Euro eine Schlechterstellung im Vergleich zur Alternative 1 („kleine Veranlagungsoption“). Dies liegt an dem in der Alternative 3 zur Anwendung kommenden persönlichen Einkommensteuersatz von 42 %. Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens führt nämlich zu einem effektiven Steuersatz in Höhe von $42 \% \times 0,60 = 25,2 \%$, welcher den Abgeltungsteuersatz von 25 % übersteigt. Damit ist die steuerliche Überlegenheit der Alternative 3 in der untersuchten Konstellation allein auf die Möglichkeit des Ansatzes der tatsächlichen Werbungskosten zurückzuführen. Im Detail sind folgende Steuerwirkungen in der Alternative 3 zu unterscheiden:

- Der steuerliche Vorteil des Werbungskostenabzugs von 480 Euro ist mit Hilfe des im Sachverhalt einschlägigen Differenzsteuersatzes von 42 % einfach zu bestimmen und er beträgt: $480 \text{ €} \times 0,60 \times 42 \% = 121 \text{ €}$.
- Der negative Steuersatzeffekt aufgrund der dargestellten Tarifunterschiede kann dagegen wie folgt ermittelt werden: $10.000 \text{ €} \times (0,252 - 0,25) = 20 \text{ €}$.

Damit ist die in der Tabelle aufgezeigte Steuerbelastungsdifferenz zwischen der Alternativen 1 und 3 in Höhe von 101 Euro erklärt.

- (8) *Anmerkung:* Eine Günstigerprüfung wird im Falle der unternehmerischen Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG, anders als bei der großen Veranlagungsoption nach § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG, nicht vorgesehen. Damit ist im Vorfeld eine zukunftsorientierte Vorteilsabschätzung der Antragsstellung nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 EStG vonnöten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Antrag spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen ist. Er gilt, solange er nicht widerrufen wird, auch für die folgenden vier Veranlagungszeiträume, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG). Eine hohe Relevanz einer sorgfältigen Steuerplanung ist insbesondere auf die Bestimmung des § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 EStG zurückzuführen: Nach einem Widerruf des wirksam gestellten Antrags ist ein erneuter Antrag des Steuerpflichtigen für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig.

Ende!

Fazit aus der Analyse der Teilaufgaben a) bis c)

Es ist ersichtlich, dass die steuerliche Erfassung der Kapitalerträge auch nach dem Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform 2008 nicht einfacher geworden ist. Um eine steueroptimale Ertragsbesteuerung aus Sicht des einzelnen Steuerpflichtigen sicherzustellen, ist immer eine einzelfallbezogene Betrachtung der Steuersituation unentbehrlich.

Literaturempfehlungen

Einen Einstieg in die Fragen der Abgeltungsbesteuerung erleichtert

THÖNNES, MARCO, Die Abgeltungsteuer – Einfluss der Unternehmensteuerreform 2008 auf die Besteuerung von Kapitalerträgen ab dem 1. 1. 2009, SteuerStud 2008, S. 480-493.

Einen weiterführenden Beitrag zur Analyse der Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften liefern

HECHTNER, FRANK / HUNSDOERFER JOCHEN: Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften mit der Abgeltungsteuer: Belastungswirkungen und neue Problemfelder, StuW 2009, S. 23-41.

GRATZ, KURT: Optimierung des Zusammenspiels von privater und betrieblicher Kapitalanlage nach Einführung der Abgeltungsteuer, BB 2008, S. 1105-1110.

Einen guten Überblick über die Maßnahmen der Unternehmensteuerreform bringt

MERKER, CHRISTIAN: Unternehmensteuerreformgesetz 2008, Änderungen des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuergesetzes, SteuerStud 2007, S. 431-437 (Teil 1), S. 500-505 (Teil 2).

Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der Unternehmensteuerreform 2008 kann Bezug genommen werden auf

HEY, JOHANNA: Verletzung fundamentaler Besteuerungsprinzipien durch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, BB 2007, S. 1303-1309.

Diskussionspapiere der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Fakultät Wirtschaftswissenschaften (ab 2000*)

146. **Jan Winiecki:** Successes of Trade Reorientation and Trade Expansion in Post - Communist Transition: an Enterprise - Level Approach. Januar 2000.
147. **Jan Winiecki:** Cost and Benefits of European Union's Enlargement: a (largely) Sanguine View. Januar 2000.
148. **Alexander Kritikos:** The Enforcement of Environmental Policy under Incomplete Information. Januar 2000.
149. **Stefan Schipper und Wolfgang Schmid:** Trading on the Volatility of Stock Prices. Januar 2000.
150. **Friedel Bolle und Alexander Kritikos:** Solidarity. Januar 2000.
151. **Eberhard Stickle:** Entrepreneur or Manager: Who really runs the Firm?. Februar 2000.
152. **Wolfgang Schmid und Stefan Schipper:** Monitoring Financial Time Series. Februar 2000.
153. **Wolfgang Schmid und Sven Knoth:** Kontrollkarten für abhängige Zufallsvariablen. Februar 2000.
154. **Alexander Kritikos und Frank Wießner:** Ein zweiter Kreditmarkt für eine zweite Chance. Februar 2000.
155. **Alexander Kritikos:** A Discussion on the Viability of the Indenture Game, between G. Holt and F. Bolle and A. Kritikos. März 2000.
156. **Claudia Kurz:** Regional Risk Sharing and Redistribution by the Unemployment Insurance: The Case of Germany. April 2000.
157. **Friedel Bolle und Andreas Paul:** Preventing International Price Discrimination – Are Fines Welfare Enhancing?. Mai 2000.
158. **Dorothea Baun:** Operationalisierung der Determinanten von Impulskäufen – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mai 2001.
159. **Alexander Haupt:** Environmental Policy and Innovations in Open Economies. Juni 2000.
160. **Jochen Hundsdoerfer:** Lock-In-Effekte bei Gewinnen von Kapitalgesellschaften vor und nach der geplanten Steuerreform. Juni 2000.
161. **Alexander Kritikos und Friedel Bolle:** Distributional Concerns: Equity or Efficiency Oriented?. Juli 2000.
162. **Sandra Große und Lars-Olaf Kolm:** Anrechnung nach § 34c Abs. 1 oder Abzug nach § 34c Abs. 2 EStG – Modellierung einer Entscheidungshilfe. August 2000.
163. **Swantje Heischkel und Tomas Oeltze:** Grundzüge des russischen Umsatzsteuerrechts. August 2000.
164. **Friedel Bolle:** Do you really want to know it?. September 2000.
165. **Friedel Bolle und Alexander Kritikos:** Reciprocity, Altruism, Solidarity: A dynamic model. September 2000.
166. **Jan Winiecki:** An inquiry into the early drastic fall of output in post-communist transition: An unsolved puzzle. Oktober 2000.

* Eine Übersicht über die zwischen 1993 bis 1999 erschienenen Diskussionspapiere kann beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angefordert werden.

167. **Jan Winiecki:** Post Foreign Trade Problems and Prospects: The Economics and Political Economy of Accession. Januar 2001.
168. **Helmut Seitz:** Demographischer Wandel und Infrastrukturaufbau in Berlin-Brandenburg bis 2010/2015: Herausforderungen für eine strategische Allianz der Länder Berlin und Brandenburg. März 2001.
169. **Wolfgang Schmid und Yarema Okhrin:** Tail Behaviour of a General Family of Control Charts. April 2001.
170. **Jan Winiecki:** Polish Generic Private Sector In Transition: Developments And Characteristics. Juni 2001.
171. **Nadejda Pachomova, Alfred Endres und Knut Richter:** Proceedings des ersten Seminars über Umweltmanagement und Umweltökonomie. Mai 2001.
172. **Maciej Rosolowski and Wolfgang Schmid:** Ewma charts for monitoring the mean and the autocovariances of stationary gaussian processes. Juli 2001.
173. **Sven Knoth und Wolfgang Schmid:** Control Charts for Time Series: A Review. Oktober 2001.
174. **Adam Gieralka:** Die Unternehmenssteuerreform 2001 und die fundamentale Bewertung von Kapitalgesellschaften. Oktober 2001.
175. **Friedel Bolle:** If you want me, I don't want you. December 2001.
176. **Friedel Bolle:** Signals for Reliability: A possibly harmful institution? December 2001.
177. **Tomas Oeltze und Swantje Heischkel:** Das neue Umsatzsteuergesetz in der Russischen Föderation. Dezember 2001.
178. **Andrea Gröppel-Klein and Dorothea Baun:** The more the better? – Arousing merchandising concepts and in-store buying behavior. Februar 2002.
179. **Yves Breitmoser:** Collusion and Competition in Laboratory Simultaneous Multiple-Round Auctions. Mai 2002.
180. **Alexander Kritikos and Friedel Bolle:** Utility versus Income Based Altruism – in Favor of Gary Becker. Mai 2002.
181. **Elzbieta Kuba and Friedel Bolle:** Supply Function Equilibria under Alternative Conditions with Data from the Polish Electricity Market. Mai 2002.
182. **Friedel Bolle:** Altruism, Beckerian Altruism, or Intended Reciprocity? Remarks on an Experiment by Selten and Ockenfels. Mai 2002.
183. **Yves Breitmoser:** Subgame-Perfect Equilibria of Small Simultaneous Multiple-Round Auctions. Juni 2002.
184. **Yves Breitmoser:** Moody Behavior in Theory, Laboratory, and Reality. Juni 2002.
- *Diskussionspapier wurde zurückgezogen und wird neu überarbeitet* -
185. **Antje Baier und Friedel Bolle:** Zyklische Preisentwicklung im offenen Call-by-Call-Markt: Irreführung der Konsumenten?. Oktober 2002.
186. **Yves Breitmoser:** Long-term Equilibria of Repeated Competitive Games. Januar 2003.
187. **F. Bolle und J. Kaehler:** "The Conditional Efficiency of Signaling. An Experimental Investigation." Frankfurt (Oder). October 2002.
188. **Friedel Bolle,** „The Envelope Paradox, the Siegel Paradox, and the Impossibility of Random Walks in Equity and Financial Markets“. February 2003.
189. **Friedel Bolle and Jessica Kaehler,** "Is there a Harmful Selection Bias when Experimenters Choose their Experiments?". February 2003.

- 190. Helmut Seitz:** Die langfristige Entwicklung der Einnahmen der Kommunen im Land Brandenburg vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Solidarpakt-Verhandlungen unter besonderer Berücksichtigung der Zuweisungen des Landes. März 2003.
- 191. Thomas Otte:** Die Praxis der Arbeitsbewertung in polnischen Unternehmen. April 2003.
- 192. Tomas Oeltze/Swantje Heischkel:** Die Struktur des russischen Körperschafts-steuergesetzes. April 2003.
- 193. Knut Richter/Barbara Gobsch (Hrsg.):** Proceedings des 2. deutsch-russischen Workshops zum Thema: Aktuelle Fragen und Trends der Wirtschaftswissenschaften. Mai 2003.
- 193. под ред. К. Рихтера/Б. Гобш:** Материалы 2-ого немецко-русского семинара «Актуальные вопросы и тенденции экономической науки». май 2003.
- 194. Thomas Otte:** Die arbeitgeberseitige Finanzierung der MBA-Ausbildung als Investition in Humankapital. Juni 2003.
- 195. Lars-Olaf Kolm:** Die Konvergenz der Rechnungslegungsstandards: Eine stille Revolution IAS, die realistischere Bilanzierung?. Juni 2003.
- 196. Sven Knoth:** Accurate ARL computation for EWMA-S² control charts. June 2003.
- 197. Sven Knoth:** EWMA schemes with non-homogeneous transition kernels. June 2003.
- 198. Alfred Kötzle u. a.:** Standortvorteile in Ostbrandenburg/Westpolen für grenzüberschreitende Kooperation. Juli 2003.
- 199. Thomas Otte:** Das französische Hochschulsystem als Sortiereinrichtung für Humankapital. August 2003.
- 200. M. Rosołowski and W. Schmid:** EWMA charts for monitoring the mean and the autocovariances of stationary processes. August 2003.
- 201. Adrian Cloer:** Die Grundzüge des polnischen Einkommenssteuerrechts 2003. September 2003.
- 202. Jonathan Tan and Daniel J. Zizzo:** Groups, Cooperation and Conflict in Games, October 2003.
- 203. Sven Knoth:** Computation of the ARL for CUSUM-S² schemes, November 2003.
- 204. Jonathan Tan:** Religion and Social Preferences: An Experimental Study. Januar 2004.
- 205. Adrian Cloer:** Eine fallorientierte Einführung in das polnische Ertragsteuerrecht (einschließlich DBA-Rechts). Februar 2004.
- 206. Adam Gieralka:** Steuerliche Vorteilhaftigkeit der Zwischenschaltung einer vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaft – eine Fallstudie zum steueroptimalen Bezug polnischer Einkünfte in Deutschland unter Berücksichtigung der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 – 14 AStG -. Februar 2004.
- 207. Friedel Bolle und Yves Breitmoser:** Dynamic Competition with Irreversible Moves: Tacit Collusion (Almost) Guaranteed. Februar 2004.
- 208. Andrea Gröppel-Klein and Claas Christian Germelmann:** Is Specific Consumer Behaviour Influenced by Terminal Values or does Yellow Press Set the Tone?. Februar 2004.

209. **Andrea Gröppel-Klein and Anja Domke:** The Relevance of Living-Style Match for Customer Relationship Marketing of Housing Companies. Februar 2004.
210. **Michael Grüning and Kathalin Stöckmann:** Corporate Disclosure Policy of German DAX-30 Companies. März 2004.
211. **Elena Klimova:** Ergebnisse einer Unternehmensumfrage zum Thema: "Betriebliches Umweltmanagement und Wertsteigerung im Unternehmen: Gegensätze oder zwei Namen für eine Erfolgsstrategie?". März 2004.
212. **Thomas Otte:** Dynamische Aspekte von Differenzierungsstrategien, April 2004.
213. **Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** CUSUM Control Schemes for Multivariate Time Series. April 2004.
214. **Jonathan Tan and Friedel Bolle:** On the Relative Strengths of Altruism and Fairness. Mai 2004.
215. **Susanne Leist:** Integration von Techniken verschiedener Methoden der Unternehmensmodellierung, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juni 2004.
216. **Susanne Leist:** Methoden der Unternehmensmodellierung – Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juni 2004.
217. **Susanne Leist und Krzysztof Woda:** Analyse der Erfolgsfaktoren mobiler Zahlungssysteme, Arbeitspapier des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsinformatik, Finanz- und Bankwirtschaft der Europa-Universität Viadrina. Juli 2004.
218. **Jonathan H. W. Tan and Friedel Bolle:** Team Competition and the Public Goods Game. Juli 2004.
219. **Jonathan H. W. Tan and Anders Poulsen:** The Role of Information in Ultimatum Bargaining. Juli 2004.
220. **Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** Multivariate Control Charts based on a Projection Approach. Oktober 2004.
221. **Irena Okhrin and Knut Richter:** Inventory and Transportation Models in the Mobile Business Environment. Oktober 2004.
222. **Michael Krohn:** Die virtuelle Falle - Konfliktpotentiale der Informationsgesellschaft und ihre Überwindung durch Investitionen in Sozialkapital. November 2004.
223. **Friedel Bolle, Jana Heimel and Claudia Vogel:** Crowding Out and Imitation Behavior in the Solidarity Game. Dezember 2004.
224. **Andrea Gröppel-Klein and Claas Christian Germelmann:** The Impact of Terminal Values and Yellow Press on Consumer Behavior. Januar 2005.
225. **Friedel Bolle and Antje Baier:** Cyclical Price Fluctuations caused by Information Inertia - Evidence from the German Call-by-Call Telephone Market. Januar 2005.
226. **Grigori Pichtchoulov and Knut Richter:** Economic Effects of Mobile Technologies on Operations of Sales Agents. Januar 2005.
227. **Jens Jannasch:** Erfolgsfaktoren mobiler, integrierter Geschäftsprozesse. Januar 2005.
228. **Michael Grüning, Kathalin Stöckmann and Marek Maksymowicz:** A Comparison of Corporate Disclosure in Germany and Poland. Februar 2005.

- 229. Friedel Bolle and Alexander Kritikos:** Altruistic Behavior Under Incomplete Information, Februar 2005.
- 230. Alexander S. Kritikos:** The Impact of Compulsory Arbitration on Bargaining Behavior – An Experimental Study - . Februar 2005.
- 231. Alexander S. Kritikos and Denitsa Vigenina:** Key Factors of Joint-Liability Loan Contracts an Empirical Analysis. Februar 2005.
- 232. Alexander S. Kritikos and Friedel Bolle:** Utility-Based Altruism: Evidence in Favour Gary Becker. Februar 2005.
- 233. Alexander S. Kritikos, Friedel Bolle and Jonathan H. W. Tan:** The Economics of Solidarity: A Conceptual Framework. Februar 2005.
- 234. Thomas Otte:** Personalwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Strategien bei der Marktbearbeitung in Transformationsländern am Beispiel Polens. Februar 2005.
- 235. Thomas Otte:** Das französische Hochschulsystem als Sortiereinrichtung für Humankapital. Februar 2005.
- 236. Jonathan Tan and Daniel J. Zizzo:** Which is the More Predictable Gender? Public Good Contribution and Personality. März 2005.
- 237. Maciej Wojtaszek und André Winzer:** Praxisnahe Steuerbilanzpolitik unter Berücksichtigung des Zinseffektes (veröffentlicht im EWZ). Mai 2005.
- 238. Sven Husmann:** On Estimating an Asset's Implicit Beta. Juni 2005.
- 239. Adam Gieralka:** Neue Runde im Kampf um Steuerquellen. Eine fallbezogene Analyse der Steuerfolgen aus dem Einsatz einer polnischen Zwischengesellschaft für eine deutsche Kapitalgesellschaft unter expliziter Berücksichtigung aktueller Steuerreformvorschläge, insbesondere des geplanten Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen vom 4. Mai 2005 (Europäisches Wissenschaftszentrum am Collegium Polonicum). Juni 2005.
- 240. Jonathan H. W. Tan and Claudia Vogel:** Religion and Trust: An Experimental Study. Juli 2005.
- 241. Alexander S. Kritikos and Jonathan H.W. Tan:** Indenture as a Commitment Device in Self-Enforced Contracts. August 2005.
- 242. Adam Gieralka:** Die Hinzurechnungsbesteuerung als ein Weg aus der Falle des Halbeinkünfteverfahrens?. August 2005.
- 243. Michael Grüning:** Divers of Corporate Disclosure – An Empirical Investigation in a Central European Setting. Oktober 2005.
- 244. Andrea Gröppel-Klein, Claas Christian Germelmann, Martin Glaum:** Polnische und Deutsche Studierende an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina: Ein Längsschnittsvergleich 1998 - 2004. Oktober 2005.
- 245. Tessa Haverland:** Anonymity matters - Zur Relevanz einer Anonymitätsbetrachtung in den Wirtschaftswissenschaften. Dezember 2005.
- 246. Sven Husmann, Martin Schmidt, Thorsten Seidel:** The Discount Rate: A Note on IAS 36. Februar 2006.
- 247. Yves Breitmoser:** A Theory of Coalition Bargaining. Februar 2006.
- 248. Volodymyr Perederiy:** Insolvenzprognose anhand von ukrainischen handelsrechtlichen Abschlüssen: explorative Analyse. August 2006.
- 249. Alexander Kritikos and Friedel Bolle:** Utility versus Income-Based Altruism. September 2006.

- 250. Friedel Bolle:** A Price is a Signal – On Intrinsic Motivation and Crowding – out. September 2006.
- 251. Alexander Kritikos, Christoph Kneiding and Claas Christian Germelmann:** Is there a Market for Microlending in Industrialized Countries?. September 2006.
- 252. Marco Caliendo** (DIW Berlin), **Frank M. Fossen** (DIW Berlin), **Alexander S. Kritikos** (EUV): Risk Attitudes of Nascent Entrepreneurs – New Evidence from an Experimentally-Validated Survey. September 2006.
- 253. Marco Caliendo** (DIW Berlin, IZA Bonn, IAB Nürnberg), **Alexander S. Kritikos** (Europa-Universität Viadrina, GfA Berlin, IAB Nürnberg), **Frank Wießner** (IAB Nürnberg): Existenzgründungsförderung in Deutschland - Zwischenergebnisse aus der Hartz-Evaluation. November 2006.
- 254. Alfred Kötzle, Michael Grüning, Oleksandra Vedernykova:** Unternehmenspublizität aus Sicht der Praxis. November 2006.
- 255. Friedel Bolle and Yves Breitmoser:** On the Allocative Efficiency of Ownership Unbundling. November 2006.
- 256. Friedel Bolle and Yves Breitmoser:** Are Gas Release Auctions Effective?. November 2006.
- 257. Karl Kurbel:** Process Models and Distribution of Work in Offshoring Application Software Development. Januar 2007.
- 258. Friedel Bolle and Rostyslav Ruban:** Competition and Security of Supply: Let Russia Buy into the European Gas Market! Februar 2007.
- 259. Marco Caliendo** (DIW Berlin) and **Alexander S. Kritikos** (Europa-Universität Viadrina): Is Entrepreneurial Success Predictable? An Ex-Ante Analysis of the Character-Based Approach. März 2007.
- 260. Stephan Kudert und Ivonne Kaiser** (Europäisches Wissenschaftszentrum am Collegium Polonicum): "Die Unternehmenssteuerreform 2008: Eine Untersuchung zur Existenz von steuerlichen Lock-in-Effekten". Mai 2007.
- 261. Knut Richter and Irena Okhrin:** Solving a production and inventory model with a minimum lot size constrain. September 2007.
- 262. Olha Bodnar, Michela Cameletti, Alessandro Fassò, Wolfgang Schmid:** Comparing air quality among Italy, Germany and Poland using BC indexes. Februar 2008.
- 263. Alfred Kötzle, Michael Grüning, Dmitry Kusmin:** Оптимизация системы мотивации промышленных предприятий : на примере ОАО Уральская Химическая Компания. März 2008.
- 264. Friedel Bolle (EUV), Yves Breitmoser (EUV), Jonathan Tan (Nottingham University Business School, University of Nottingham):** „Gradual but Irreversible Adjustments to Public Good Contributions“. April 2008.
- 265. Friedel Bolle:** „Over- and Under-Investment According to Different Benchmarks“. Mai 2008.
- 266. Stephan Kudert und Ivonne Klipstein:** Steuerlastgestaltung im deutsch-polnischen Kontext mithilfe einer Produktionsaufspaltung. Mai 2008.
- 267. Michael Lamla and Alfred Kötzle:** "German Schuldschein coming back into Fashion". Juni 2008.
- 268. Olha Bodnar and Wolfgang Schmid:** Nonlinear Locally Weighted Kriging Prediction for Spatio-Temporal Environmental Processes. Dezember 2008.
- 269. Hermann Ribhegge:** Zur Harmonie von Wettbewerbsrecht und Gesundheitspolitik: Kritische Anmerkungen zu den Beschlüssen des Bundeskartellamtes zur Fusion im Krankenhausbereich. Dezember 2008.

- 270. Philipp E. Otto and Friedel Bolle:** Small Numbers Matching Markets: Unstable and Inefficient Due to Over-competition? Januar 2009.
- 271. Sven Knoth, Manuel C. Morais, Antonio Pacheco and Wolfgang Schmid:** Misleading signals in simultaneous residual schemes for the mean and variance of a stationary process. Februar 2009.
- 272. Manuel C. Morais, Yarema Okhrin and Wolfgang Schmid:** On the limiting behaviour of EWMA charts with exact control limits. Februar 2009.
- 273. Adam Gieralka:** Optionale Schedulenbesteuerung unternehmerischer Einkünfte als praktikable Alternative zur Regelbesteuerung? – Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen –. März 2009.
- 274. Adam Gieralka:** Optionen und Pflichten zur Schedulenbesteuerung von Kapitaleinkünften – Eine vergleichende Analyse der deutschen und polnischen Steuerregelungen –. März 2009.
- 275. Adam Gieralka:** Besteuerung der Kapitaleinkünfte nach der Unternehmensteuerreform 2008 - Eine Fallstudie zum steueroptimalen Bezug der Kapitaleinkünfte durch natürliche Personen -. April 2009.